II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. März 1995

zur Genehmigung des von Schweden vorgelegten Programms zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit

(Nur der schwedische Text ist verbindlich)

(95/70/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Schweden ist 1991 ein Programm zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit eingeleitet worden.

Die Kommission hat das Programm gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG geprüft. Es entspricht den in Artikel 9 Absatz 1 dieser Richtlinie festgesetzten Kriterien und kann daher genehmigt werden.

Mit Schreiben vom 12. Januar 1995 hat Schweden Informationen über sein Programm zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit vorgelegt.

Aufgrund des Programms sollte die Aujeszky-Krankheit in Schweden getilgt werden können. Die Lage betreffend diese Krankheit in Schweden wird innerhalb von zwei Jahren geprüft.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Schweden vorgelegte Programm zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit wird für einen Zeitraum von zwei Jahren genehmigt.

Artikel 2

Schweden erläßt bis zum 1. März 1995 die zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 8. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.